

Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Stand: 03.06.2024

§ 1

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 9a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 9a Fusion von Schulstandorten, Kooperationen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 10a wird folgende Angabe eingefügt:
„§10b Digitale Lehr- und Lernformen“.
 - c) Nach der Angabe zu § 13 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 13a Klassenbildung
§13b Duales Lernen“.
 - d) In der Angabe zu § 24 werden die Wörter „Selbständigkeit und“ gestrichen.
 - e) Die Angabe zum Zwölften Teil erhält folgende Fassung:
„Datenschutz, Übergangs- und Schlussvorschriften“.
 - f) Die Angabe zu § 84c erhält folgende Fassung:
„§ 84c (weggefallen)“.
 - g) In der Angabe zu § 84f werden die Wörter „IT-gestütztes Schulverwaltungsverfahren“ durch die Wörter „IT-gestützte Fachverfahren“ ersetzt.
 - h) Die Angabe zu § 86a erhält folgende Fassung:
„§ 86a Übergangsregelung zu § 70“.
 - i) Die Angabe zu § 86b erhält folgende Fassung:
„§ 86b Übergangsregelung zu § 5b“.
 - j) Die Angabe zu § 86d erhält folgende Fassung:
„§ 86d (weggefallen)“.
 - k) Die Angabe zu § 87 erhält folgende Fassung:
„§ 87 (weggefallen)“.
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. den Schülerinnen und Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen zu vermitteln, wonach niemand aus Gründen des Geschlechts, der sexuellen Identität, der Abstammung oder wegen seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens oder seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder aus rassistischen oder antisemitischen Gründen benachteiligt oder bevorzugt werden darf; über die Möglichkeiten des Abbaus von Diskriminierungen und Benachteiligungen ist aufzuklären,“

b) In Nummer 8 werden die Wörter „und einem gemeinsamen Europa“ durch die Wörter „,einem gemeinsamen Europa und einer globalisierten Welt“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Lande“ durch das Wort „Land“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im Einleitungssatz wird das Wort „Gesundheitsberufe“ durch das Wort „Gesundheitsfachberufe“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird aufgehoben.

cc) Die Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 1 bis 6.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Untersetzung der Schullaufbahnpflicht können zusätzliche Leistungserhebungen durchgeführt werden.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die genauen Voraussetzungen und mögliche Ausnahmen hierzu durch Verordnung zu regeln.“

c) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „In den Schuljahrgängen 5 und 6“ durch die Wörter „Im 5. und 6. Schuljahrgang“ und die Wörter „der Schuljahrgänge 7 bis 10“ durch die Wörter „des 7. bis 10. Schuljahrganges“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Klassen oder Kurse“ durch das Wort „Bildungsgänge“ ersetzt.

cc) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Der Bildungsgang, der auf den Hauptschulabschluss (Erster Schulabschluss) ausgerichtet ist, umfasst den 7. bis 9. Schuljahrgang. Er vermittelt eine grundlegende allgemeine und berufsorientierte Bildung und schafft solide Grundlagen für eine berufliche Bildung sowie für weiterführende Bildungsgänge. Mit dem erfolgreichen Besuch des 9. Schuljahrganges wird der Erste Schulabschluss erworben. Der

qualifizierte Hauptschulabschluss (erweiterter Erster Schulabschluss) wird durch eine besondere Leistungsfeststellung erworben. Dieser berechtigt zum Besuch des 10. Schuljahrganges der Sekundarschule.

(5) Der Bildungsgang, der auf den Realschulabschluss (Mittlerer Schulabschluss) ausgerichtet ist, umfasst den 7. bis 10. Schuljahrgang. Er vermittelt eine erweiterte allgemeine und berufsorientierte Bildung. Mit dem erfolgreichen Besuch des 10. Schuljahrganges und bestandener Abschlussprüfung wird der Mittlere Schulabschluss erworben. Bei Erreichen besonderer Leistungen erwerben die Schülerinnen und Schüler den erweiterten Realschulabschluss (erweiterter Mittlerer Schulabschluss), der zum Besuch des 10. Schuljahrganges des Gymnasiums und zum Eintritt in das Berufliche Gymnasium berechtigt.“

d) In Absatz 6 werden die Wörter „Klassen oder Kursen“ durch das Wort „Bildungsgängen“ ersetzt.

e) Absatz 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die genauen Voraussetzungen und mögliche Ausnahmen hierzu durch Verordnung zu regeln.“

f) Absatz 9 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Leistungsvoraussetzungen für die Einstufung in abschlussbezogene Bildungsgänge sowie für die Umstufung zwischen den Bildungsgängen,“

6. § 5a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Die Schuljahrgänge 5 und 6“ durch die Wörter „Der 5. und 6. Schuljahrgang“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Schuljahrgänge“ die Wörter „10 bis 12 oder“ eingefügt.

cc) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Sofern sie einen solchen Zweig nicht anbietet, bilden die Schuljahrgänge 12 und 13 die Qualifikationsphase.“

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „berufsorientierende“ durch das Wort „berufsorientierte“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtschule wird in integrativer oder kooperativer Form geführt.“

- d) Absatz 5a wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 6 Abs. 4 Satz 2 bis 4 findet Anwendung.“
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - cc) Satz 4 wird Satz 3.
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Gesamtschulen in integrativer Form werden mindestens vierzünftig geführt.“
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die genauen Voraussetzungen und mögliche Ausnahmen hierzu durch Verordnung zu regeln.“
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- f) In Absatz 8 werden die Wörter „Klassen oder Kurse“ durch das Wort „Bildungsgänge“ und die Wörter „Klassen und Kursen“ durch das Wort „Bildungsgängen“ ersetzt.

7. § 5b erhält folgende Fassung:

„§ 5b

Gemeinschaftsschule Sachsen-Anhalt

- (1) In der Gemeinschaftsschule werden Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahrgang unterrichtet. Der Unterricht in der Sekundarstufe I erfolgt in der Regel im Klassenverband und verzichtet weitgehend auf eine Unterscheidung nach Bildungsgängen.
- (2) Die Gemeinschaftsschule ermöglicht den Erwerb aller Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen. Für den Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I gelten die Bestimmungen der Sekundarschule. Für den Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe II gelten die Bestimmungen des Gymnasiums. Führt die Gemeinschaftsschule keine eigene gymnasiale Oberstufe, wählt sie ein Berufliches Gymnasium als Kooperationspartner.
- (3) Jeder Gemeinschaftsschule liegt ein auf der Analyse der konkreten Schulsituation basierendes pädagogisches und organisatorisches Konzept zugrunde. Es muss verbindliche Vorgaben insbesondere über

1. die pädagogische und organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts,
2. den Zeitpunkt und die Formen äußerer Differenzierung sowie
3. praxisbezogene Angebote und Aktivitäten zur Berufs- und Studienorientierung enthalten. Führt die Gemeinschaftsschule keine gymnasiale Oberstufe, hat es außerdem Einzelheiten zur Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner hinsichtlich des Erwerbs des Abiturs zu enthalten.

(4) Die Gemeinschaftsschule führt eine gymnasiale Oberstufe oder ermöglicht den Erwerb des Abiturs in verbindlich geregelter, konzeptionell unteretzter Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner. Die Ausgestaltung der eigenen gymnasialen Oberstufe richtet sich nach der Oberstufenverordnung und sonst nach den für den Kooperationspartner geltenden Regelungen.

(5) Die Gemeinschaftsschule wird mindestens zweizügig, bei eigenständiger Oberstufe mindestens dreizügig geführt. Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die genauen Voraussetzungen und mögliche Ausnahmen hierzu durch Verordnung zu regeln.

(6) Gemeinschaftsschulen entstehen durch Umwandlung einer oder mehrerer Sekundarschulen auf deren Antrag. Über den Antrag entscheidet die oberste Schulbehörde auf der Grundlage eines Vorschlags der Schulbehörde. Der Vorschlag bedarf des Einvernehmens mit dem Schulträger und dem Träger der Schulentwicklungsplanung. Die Umwandlung einer Gemeinschaftsschule in eine andere Schulform erfolgt auf Antrag der Schule im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Schulentwicklungsplanung mit Genehmigung der Schulbehörde.

(7) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die näheren Bestimmungen zur Umwandlung in oder von Gemeinschaftsschulen, zu entsprechenden Regelungen gemäß §§ 22, 34 und 35 sowie zu den Einzelheiten des pädagogischen und organisatorischen Konzepts durch Verordnung zu regeln.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden Satz 4 und 5 aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Es ist eine Erst- und Zweitkorrektur durchzuführen.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Gymnasium wird mindestens dreizügig geführt. Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die genauen Voraussetzungen und mögliche Ausnahmen hierzu durch Verordnung zu regeln.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Förderschulen können mit folgenden Schwerpunkten geführt werden:

1. Sehen,
2. Hören,
3. körperlich-motorische Entwicklung,
4. Lernen,
5. Sprache,
6. emotional-soziale Entwicklung,
7. geistige Entwicklung.“

b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung unterbreiten Ganztagsangebote.“

c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „für Blinde und Sehgeschädigte sowie Förderschulen für Gehörlose und Hörgeschädigte“ durch die Wörter „mit den Schwerpunkten Sehen und Hören“ ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt verändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die berufsbildenden Schulen können im Einvernehmen mit dem Schulträger und mit Genehmigung der obersten Schulbehörde als regionale Kompetenzzentren Aufgaben für erweiterte regionale Bildungsangebote der Ausbildung, Umschulung sowie Fort- und Weiterbildung wahrnehmen.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „fortsetzen“ die Wörter „oder eine vergleichbare berufliche Ausbildung aufzunehmen“ eingefügt.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Abs. 4 Satz 2 bis 4 findet Anwendung.“

cc) Satz 5 wird aufgehoben.

dd) Die Sätze 6 und 7 werden die Sätze 5 und 6.

ee) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Soweit zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Bildungsgängen an berufsbildenden Schulen die Anerkennung der Maßnahme nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder anderer Vorschriften zur Zulassung von Maßnahmen von anerkannten Trägern Voraussetzung ist, können die zuständigen fachkundigen Stellen die notwendigen Prüfungen im Rahmen des

Anerkennungsverfahrens zur Zulassung dieser Bildungsgänge als Maßnahme im erforderlichen Umfang durchführen.“

11. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9 a
Fusion von Schulstandorten, Kooperationen

(1) Eine Schule, deren Bestand nach den Festlegungen der Schulentwicklungsplanung nicht mehr gegeben ist, ist zu schließen oder fusioniert nach Erstellung eines gemeinsamen Konzeptes als unselbständiger Teilstandort mit einer größeren, bestandsfähigen Schule derselben Schulform als Hauptstandort zu einem Schulverbund. Eine aus einer Fusion hervorgehende Schule besteht aus einem Hauptstandort und bis zu drei Teilstandorten.

(2) Wird in einem Jahrgang der Sekundarstufe II die notwendige Klassenfrequenz nicht erreicht, ist dieser Jahrgang jahrgangsweise in Kooperation mit einem gleichen Jahrgang einer bestandsfähigen Schule gleicher Schulform zu führen. Die Schülerinnen und Schüler dieses Jahrgangs bleiben Schülerinnen und Schüler ihrer Schule.

(3) Bestandsfähige Schulen unterschiedlicher Schulformen können durch Beschluss der jeweiligen Gesamtkonferenzen und nach Erstellung eines gemeinsamen Konzeptes eine Kooperation eingehen.

(4) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere zu den Ausführungen zu den Absätzen 1 bis 3 insbesondere zur Anzahl und Häufigkeit von Kooperationen einer Schule, Mindestschülerzahlen der Haupt- und Teilstandorte, das Verfahren und die Vorlage eines organisatorisch-pädagogischen Konzeptes sowie die Unterrichtsorganisation von fusionierten und kooperierenden Schulen durch Verordnung zu regeln.“

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ziele“ das Komma gestrichen und die Wörter „Inhalte, Verfahren und Organisation des Unterrichts“ durch die Wörter „und Inhalte des Unterrichts, für Anforderungen an die Lernergebnisse und die Unterrichtsgestaltung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Schulbehörde“ die Wörter „regelt die Rahmenbedingungen für die Unterrichtsorganisation und“ eingefügt.

13. In § 10a Abs. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Das für Schulwesen zuständige Ministerium regelt das Verfahren der Zulassung für analoge und digitale Schulbücher sowie die Kosten des Verfahrens durch Verordnung.“

14. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:

„§ 10b
Digitale Lehr- und Lernformen

(1) Digitale Lehr- und Lernformen können nach Entscheidung der Schule an die Stelle des Präsenzunterrichts treten oder diesen ergänzen, soweit dies nicht mit unzumutbaren Beeinträchtigungen des gemeinsamen Schullebens und damit der sozialen Integrationsfunktion von Schulen verbunden ist. Die im Rahmen des Präsenzunterrichts bestehenden Pflichten bleiben auch bei Nutzung dieser Lehr- und Lernformen bestehen.

(2) Zur Erfüllung ihres Auftrags kann die Schule auch digitale Lehr- und Lernsysteme nutzen. Sie sind regulärer Bestandteil der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit.

(3) Schülerinnen und Schüler, die keinen oder keinen vollständigen Zugang zu den digitalen Lehr- und Lernsystemen haben, sind durch die Schule in anderer Weise in die Lehr- und Lernprozesse einzubeziehen.“

15. In § 11 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. das Ganzheitliche Qualitätsmanagement und die Zulassung von Bildungsgängen an öffentlichen berufsbildenden Schulen nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung,“.

bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) In Grundschulen, Sekundarschulen, curricular im Anspruch diesen Schulformen entsprechenden Förderschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen sowie am Gymnasium werden Klassenarbeiten mit landeszentral gestellten Aufgaben geschrieben. Die Auswahl der Jahrgangsstufen und Fächer trifft das für Schulwesen zuständige Ministerium.“

16. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Grundschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien“ durch die Wörter „allgemeinbildende Schulen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „gemacht“ durch das Wort „unterbreitet“ ersetzt.

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

17. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schulbehörde kann festlegen, dass der Unterricht an einer Schule jahrgangsübergreifend erfolgt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Bildung kann auch davon abhängig gemacht werden, dass die Schule die erforderliche Mindestschulgröße aufweist.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Anzahl der schuljährlich zu bildenden Anfangsklassen der Schulen kann nach Anhörung des Schulträgers durch die Schulbehörde festgelegt werden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

18. Nach § 13 werden folgende § 13a und § 13b eingefügt:

„§13a

Klassenbildung

(1) Die Mindestschülerzahl für die erste einzurichtende Klasse an Grundschulen, Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien beträgt 25 Schülerinnen und Schüler. An Grundschulen und Sekundarschulen außerhalb der im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Mittel- und Oberzentren beträgt die Mindestschülerzahl für die erste einzurichtende Klasse 20 Schülerinnen und Schüler.

(2) Eine weitere Klasse an Grundschulen, Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien kann erst eingerichtet werden, wenn mehr als 29 Schülerinnen und Schüler in einer Klasse unterrichtet werden. Ausnahmen für eine zeitweilige Überschreitung der Klassengröße im Verlauf eines Schuljahres bedürfen der Genehmigung durch die Schulbehörde.

(3) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung eine Mindestanzahl an Schülerinnen und Schülern für die Bildung einer Klasse und eine Höchstzahl für die in einer Klasse zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler an in den in Absatz 1 nicht genannten Schulformen festzulegen.

(4) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 zuzulassen. Dies gilt:

- a) aus landesplanerischen Gründen,
- b) bei überregionaler Bedeutung der Schule oder des Ausbildungsberufes,
- c) aus besonderen pädagogischen Gründen bei Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt,

- d) aus baulichen Besonderheiten eines unter Denkmalschutz stehenden Schulgebäudes,
- e) bei unzumutbaren Schulwegbedingungen oder Schulwegentfernungen oder
- f) bei Schulen in Trägerschaft des Landes.

§ 13b Duales Lernen

(1) Die Schulen können in Kooperation mit außerschulischen Lernorten praxisbezogenes, berufs- und kompetenzorientiertes Lernen (Duales Lernen) als besondere Lernform an ihren Schulen einrichten.

(2) Hierzu ist im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung ein pädagogisches und organisatorisches Konzept einzureichen, welches von der obersten Schulbehörde zu genehmigen ist.

(3) Das Duale Lernen kann in Form des Produktiven Lernens in Schule und Betrieb und in Form von Praxislertagen durchgeführt werden. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen zu treffen

1. zur Einrichtung einer Standortschule für Produktives Lernen,
2. zur Durchführung der Praxislertage,
3. zu den Schulabschlüssen und den damit verbundenen Berechtigungen im Produktiven Lernen,
4. zum Verfahren der Begründung und Beendigung des Schulverhältnisses zu einer Standortschule für Produktives Lernen,
5. zu den Anforderungen an das abschlussbezogene Lernen auf der Grundlage des Fachlehrplanes der Sekundar- und der Gemeinschaftsschule für den Ersten Schulabschluss sowie zur Klassen- und Lerngruppenbildung und zur Stundenzuweisung im Produktiven Lernen,
6. zur Leistungsbewertung, zur Versetzung und zum Wiederholen eines Schuljahrgangs im Produktiven Lernen,
7. zum pädagogischen Personal und zu dessen Fort- und Weiterbildung,
8. zur Anerkennung außerhalb von Sachsen-Anhalt erworbener vergleichbarer Schulabschlüsse im Produktiven Lernen,
9. zu den Anforderungen an die pädagogischen und organisatorischen Konzepte und
10. zu den Anforderungen an die Praxislernorte.“

19. § 18d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Einer Ergänzungsschule kann auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden, wenn der Unterricht nach einem von der Schulbehörde genehmigten Lehrplan erteilt wird.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ergänzungsschule“ die Wörter „im Sinne des Absatzes 1“ eingefügt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Einer allgemeinbildenden ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule kann auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule durch die oberste Schulbehörde verliehen werden, wenn an dieser Schule

1. a) der Abschluss eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
b) ein von den Ländern als Hochschulzugangsberechtigung anerkannter internationaler Abschluss erreicht werden kann,
2. in einem durch das für Schulwesen zuständige Ministerium bestimmten Mindestumfang Unterricht in deutscher Sprache abgehalten wird,
3. für die Errichtung und den Betrieb dieser Schule dauerhaft ein besonderes öffentliches Interesse besteht.“

- d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 5 angefügt:

„(4) Die Anerkennung nach Absatz 3 setzt voraus, dass der Unterricht nach seinen Zielen, den Einrichtungen der Schule und der Zuverlässigkeit des Trägers sowie der fachlichen Vorbildung, Fähigkeit und Zuverlässigkeit der Lehrkräfte und Schulleitung geeignet ist, das von der Schule angestrebte Ausbildungsziel zu erreichen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Bei den nach Absatz 3 anerkannten Ergänzungsschule sorgt die Schulaufsicht für die Einhaltung der Voraussetzungen für die Anerkennung und für die Erfüllung der Schulpflicht. Die Anerkennung erlischt, wenn die Ergänzungsschule nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Anerkennung in Betrieb genommen wird oder der Betrieb ein Jahr geruht hat.

(5) Die Schulaufsicht über anerkannte allgemeinbildende ausländische oder internationale Ergänzungsschulen obliegt der obersten Schulbehörde.“

20. § 18e erhält folgende Fassung:

„§ 18e
Verordnungsermächtigungen

Das für Schulwesen zuständig Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. das Nähere der Anzeige gemäß § 18b Abs. 2 und 3,
 2. der Untersagung der Errichtung oder Fortführung gemäß § 18c,
 3. a) der Anerkennung und des Widerrufs der Anerkennung gemäß § 18d Abs. 1 und 3,
b) die Höchstzahlen für die Schülerzahlen in den Klassen oder den entsprechenden organisatorischen Gliederungen gemäß § 18d Abs. 1 zu bestimmen; hierbei dürfen keine höheren Anforderungen als an vergleichbare öffentliche Schulen gestellt werden,
c) das Nähere zu den Voraussetzungen des Vorliegens des besonderen öffentlichen Interesses gemäß § 18d Abs. 3 Nr. 3 sowie
d) das Nähere zur Zuverlässigkeit des Trägers und der Lehrkräfte gemäß § 18d Abs. 4
- zu regeln.“

21. In § 22 Abs. 5 wird das Wort „Grundschulverbundes“ durch das Wort „Schulverbundes“ ersetzt.
22. In § 23 Abs. 2 wird Satz 2 aufgehoben.
23. In der Überschrift zu § 24 werden die Wörter „Selbständigkeit und“ gestrichen.
24. In § 25 Satz 2 das Wort „Selbständigkeit“ durch das Wort „Eigenverantwortung“ ersetzt.
25. § 26 Abs. 5 wird wie folgt verändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „und des Betreuungspersonals“ durch die Wörter „sowie des Assistenz- und Betreuungspersonals“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „sind“ durch die Wörter „oder er ist“ ersetzt.
26. In § 27 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 werden die Wörter „Erziehungs- und“ gestrichen.
27. In § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird das Wort „Betreuungspersonals“ durch die Wörter „Assistenz- und Betreuungspersonals“ ersetzt.
28. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Lehrerin und der Lehrer erzieht und unterrichtet“ durch die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer unterrichten und erziehen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Lehrerin oder der Lehrer erteilt“ durch die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer erteilen“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das für Schulwesen zuständige Ministerium kann in Ausnahmefällen zur Deckung des Lehrkräftebedarfs auch Lehrerinnen und Lehrer ohne Lehrbefähigung zulassen.“
 - d) Absatz 5a wird wie folgt verändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Satz 2 wird Satz 1 und in ihm werden die Wörter „Zu diesem Zweck können Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst mit Bewerberinnen und Bewerbern besetzt

werden, die“ durch die Wörter „Zum Erwerb eines Lehramtsabschlusses kann der Vorbereitungsdienst berufsbegleitend abgeleistet werden, sofern die Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.

cc) Die Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.

e) Absatz 5b Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bewerberinnen und Bewerber auf Stellen gemäß Absatz 4 können in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, sofern die Ausbildungsplätze nicht gemäß der Absätze 5 und 5a besetzt sind und sie über einen an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule erworbenen Diplom-, Master- oder Magisterabschluss oder über einen gleichwertigen, in einem akkreditierten Studiengang an einer Fachhochschule erworbenen Masterabschluss verfügen.“

f) Nach Absatz 5b werden folgende Absätze 5c und 5d eingefügt:

„(5c) Mit dem Ziel der Qualifizierung und deren Anerkennung haben die nach Absatz 4 eingestellten Personen, die keinen Lehramtsabschluss nach den Absätzen 5a oder 5b erwerben, ein besonderes Lehreranerkenntungsverfahren zu durchlaufen. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens, insbesondere die aufgrund bisher erworbener Berufsabschlüsse vorzunehmende Zuordnung zur jeweiligen Qualifizierung, inhaltliche und organisatorische Ausgestaltungen, Dauer und Umfänge der Maßnahmen, Leistungsnachweise sowie Übergangsvorschriften für bereits im Schuldienst tätige Lehrkräfte regelt das für Schulwesen zuständige Ministerium durch Verordnung.

(5d) Zur Erprobung innovativer Modelle, die eine die Absätze 5 und 6 erweiternde Lehramtsbildungsstruktur vorsehen, kann von den Absätzen 5 und 6 und von § 82 Abs. 3 sowie von den hierzu ergangenen Rechtsvorschriften zur Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern nach Maßgabe des Satzes 2 abgewichen werden. Die nähere Ausgestaltung eines Modells, insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen, das Verfahren bei Kapazitätsbeschränkungen, die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der Ausbildung, die Dauer und den Umfang der Ausbildung, die Prüfung sowie die Abschlüsse regelt das für Schulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium und mit dem für Beamtenrecht zuständigen Ministerium durch Verordnung. Das für Wissenschaft zuständige Ministerium evaluiert im Einvernehmen mit dem für Schulwesen zuständigen Ministerium die innovativen Modelle der Ausbildung spätestens sieben Jahre nach Beginn der Erprobung wissenschaftlich und erstattet dem Landtag von Sachsen-Anhalt spätestens sechs Monate nach Ablauf der Evaluation einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Evaluation.“

29. § 30 a Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Fortbildung dient der Vertiefung, Aktualisierung und Erneuerung des für die Berufsausübung erforderlichen Wissens und Könnens. Sie umfasst alle Maßnahmen des Landes und andere als Fortbildungsmaßnahmen für Lehrerinnen und Lehrer anerkannte Veranstaltungen auf landesweiter, regionaler oder schulinterner Ebene. Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. Die Fortbildung soll möglichst und weitgehend außerhalb des Unterrichts stattfinden. Lehrerinnen und Lehrer können zur Teilnahme an der Fortbildung verpflichtet

werden. Die vom Land unterbreiteten Fort- und Weiterbildungsangebote stehen Lehrerinnen und Lehrern an Ersatzschulen in gleicher Weise offen wie Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen.

(2) Das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt leistet im Rahmen der Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern an Schulen grundlegende Entwicklungsarbeit; es plant, organisiert und führt in Zusammenarbeit mit den Hochschulen des Landes zentrale und regionale Fortbildungsmaßnahmen sowie die Schulung der Fortbildnerinnen und Fortbildner und der Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer durch. Die durch das für Schulwesen zuständige Ministerium vorzugebenden Fortbildungsschwerpunkte orientieren sich im Interesse der Entwicklung pädagogischer Innovationen an den Erfordernissen der Schulen sowie an aktuellen fachlichen, erziehungswissenschaftlichen und didaktischen Erkenntnissen. Auf regionaler Ebene sollen die Angebote der Fortbildnerinnen und Fortbildner, der Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer sowie der Medienpädagogischen Beraterinnen und Berater ergänzend für die Fortbildung genutzt werden. Die Schulen ermitteln Art und Umfang des Fortbildungsbedarfs unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluation der Arbeit der Schule und des Schulprogramms. Ein Fortbildungsportfolio dokumentiert die Teilnahme an der Fortbildung und die Schwerpunkte der Fortbildung.

(3) Für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

30. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „vor der Einreichung der Vorschläge“ durch die Wörter „und die Gesamtkonferenz vor der Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

31. In § 32 Satz 1 werden die Wörter „und das Betreuungspersonal“ durch die Wörter „sowie das Assistenz- und das Betreuungspersonal“ ersetzt.

32. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Lande“ durch das Wort „Land“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - „(3) Der Besuch einer anderen Schule als der in Absatz 2 genannten Schulen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, insbesondere dann, wenn die Schülerin oder der Schülereine ausländische oder internationale Ergänzungsschule besucht, der die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule nach § 18 d Abs. 3 verliehen wurde. In diesen Fällen ist der Schulbesuch der Schulbehörde durch den Schulträger anzuzeigen.“

33. Dem § 39 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Soweit eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, das vollständige Unterrichtsangebot wahrzunehmen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage einer fachärztlichen oder schulpsychologischen Stellungnahme ein verkürztes Unterrichtsangebot bis zu drei Monaten innerhalb eines Schuljahres festlegen. Die Schulbehörde ist unverzüglich zu informieren. Über einen darauf hinausgehenden notwendigen Zeitraum des verkürzten Unterrichts entscheidet die Schulbehörde auf der Grundlage eines amtsärztlichen Gutachtens.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 haben keine aufschiebende Wirkung.“

34. In § 40 Abs. 7a Nr. 5 wird das Wort „Gesundheitsberufe“ durch das Wort „Gesundheitsfachberufe“ ersetzt.

35. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Grundschulen legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde Schulbezirke fest. Für den Hauptstandort und die Teilstandorte eines Schulverbundes von Grundschulen wird ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt. Die Schülerinnen und Schüler haben zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie wohnen. Ein Wechsel des Schulbezirks ist nach Antragstellung der Erziehungsberechtigten bei dem abgebenden Schulträger möglich, sofern der abgebende und aufnehmende Schulträger zustimmen. Die betroffenen Schulen sind durch den zuständigen Schulträger vorher anzuhören.“

b) Absatz 1a wird aufgehoben.

c) Die Absätze 2, 2a und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Für andere allgemeinbildende Schulen kann der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung Schuleinzugsbereiche festlegen. Ein Schulverbund dieser Schulformen gilt dabei als eine Schule. Sofern Schuleinzugsbereiche festgelegt sind, haben die Schülerinnen und Schüler die Schule zu besuchen, in deren Schuleinzugsbereich sie wohnen. Ein Wechsel des Schuleinzugsbereichs ist nach Antragstellung der Erziehungsberechtigten bei dem abgebenden Schulträger möglich, sofern der abgebende und aufnehmende Schulträger zustimmen. Die betroffenen Schulen sind durch den zuständigen Schulträger vorher anzuhören.

(2a) Schulträger, die keine Schuleinzugsbereiche nach Absatz 2 festlegen, können bis längstens zum 31. Juli 2027 mit Zustimmung der Schulbehörde für die einzelnen allgemeinbildenden Schulen Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren durch Satzung festlegen. Dabei sind die Vorgaben der Schulentwicklungsplanung, der

jeweilige Schulentwicklungsplan und die Notwendigkeiten der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zugrunde zu legen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die während des Schulbesuchs ihren Wohnort wechseln oder deren Ausbildungsort außerhalb des bisherigen Schuleinzugsbereichs verlagert wird, können auf Antrag ihre Schule bis zum Abschluss ihres Bildungsganges weiter besuchen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Dem bisherigen Wortlaut werden folgende neue Sätze 1 und 2 vorangestellt:

„Schülerinnen und Schüler haben die berufsbildende Schule zu besuchen, in deren Einzugsbereich sie wohnen. Abweichend davon ist in der Schulform Berufsschule der Einzugsbereich maßgebend, wo sich der Sitz des Ausbildungsbetriebes befindet.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden die Sätze 3 bis 5.

cc) In Satz 4 wird das Wort „hat“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

dd) Nach Satz 5 werden folgende Sätze 6 und 7 angefügt:

„Die Zuständigkeit für eine auswärtige Beschulung auf Grund nicht vorgehaltener Bildungsgänge auf dem Territorium des Schulträgers oder auf Grund von Regelungen zur Fachklassenbildung obliegt dem Schulträger. Härtefallentscheidungen trifft die Schulbehörde.“

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. das Verfahren und die Schülerzahlen gemäß Absatz 5 sowie Ausnahmen von Absatz 5 Satz 2 zum Zwecke einer möglichst wohnortnahen Beschulung zu regeln und“.

36. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Ausstattungspflicht umfasst auch die Übernahme der Kosten für die Teilnahme an ein- oder mehrtägigen Schulfahrten, an denen die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der jeweiligen Entscheidung der Gesamtkonferenz der Schule teilzunehmen haben.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Auszubildenden und ihren Beauftragten stehen die in Absatz 2 enthaltenen Rechte gegenüber der Schule zu.“

37. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Anordnung des schriftlichen Verweises,
2. Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Schulbesuch,
3. Anordnung des zeitweiligen Ausschlusses vom Schulbesuch von einem bis zu zwanzig Unterrichtstagen,
4. Androhung der Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
5. Anordnung der Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
6. Androhung der Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform,
7. Anordnung der Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform,
8. Androhung der Verweisung von allen Schulen, wenn die Vollzeitschulpflicht bereits erfüllt wurde,
9. Anordnung der Verweisung von allen Schulen, wenn die Vollzeitschulpflicht bereits erfüllt wurde.

(5) Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und die Erziehungsberechtigten anzuhören. In dringenden Fällen ist die Schulleitung nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers befugt, diese oder diesen bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch auszuschließen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 4 Nrn. 3 und 5 sowie vorläufige Maßnahmen der Schulleitung nach Absatz 5 Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.“

c) Der bisherige Absatz 5a wird Absatz 5b.

38. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Verfahren der Wahlen und des Ausscheidens durch Verordnung näher zu regeln.“

39. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Schülervereinerinnen oder Schülervereiner der Gesamtkonferenz scheiden aus dieser aus, wenn sich die Anzahl der an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer sowie Vertreterinnen und Vertreter der an der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wobei je zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt wird, in der Gesamtkonferenz verringert. In diesem Fall werden die Konferenzvertreter der Schülerinnen und Schüler neu gewählt.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

40. Dem § 49 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Mitglieder des Schülerrats sind auf Antrag für die Teilnahme an den Sitzungen ihres Gremiums freizustellen.“

41. In § 51 wird die Angabe „§ 48 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 2, 4 und 5“ ersetzt.

42. Dem § 52 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Mitglieder der Gemeinde- und Kreisschülerräte sind auf Antrag für die Teilnahme an den Sitzungen ihres Gremiums freizustellen.“

43. Dem § 56 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Verfahren der Wahlen und des Ausscheidens durch Verordnung näher zu regeln.“

44. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Elternvertreter in der Gesamtkonferenz scheiden aus dieser aus, wenn sich die Anzahl der an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer sowie Vertreterinnen und Vertreter der an der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wobei je zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Vertreter gewählt wird, in der Gesamtkonferenz verringert. In diesem Fall werden die Konferenzvertreterinnen und Konferenzvertreter der Elternschaft neu gewählt.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

45. In § 61 wird die Angabe „§ 58 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 1, 2, 3 und 5“ ersetzt.

46. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Vereinbarungen dürfen keine finanzielle Forderung des aufnehmenden Schulträgers enthalten.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ die Wörter „ohne finanziellen Ausgleich zwischen den Schulträgern“ eingefügt.

47. In § 69 werden die Wörter „und das Betreuungspersonal“ durch die Wörter „sowie das Assistenz- und das Betreuungspersonal“ ersetzt.

48. § 70 wird wie folgt verändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus einem anderen Land an einer Berufsschule bedarf der Genehmigung der Schulbehörde.“

c) Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 2 werden nach dem Wort „treffen“ das Komma und die Wörter „in der auch eine Kostenregelung enthalten ist“ gestrichen.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

49. In § 71 wird nach Absatz 4b folgender Absatz 4c eingefügt:

„(4c) Wurde nach Genehmigung durch die oberste Schulbehörde eine Form des Dualen Lernens nach § 13b an seiner Schule eingerichtet, so gilt in Ergänzung zu Absatz 2 und 3 für die Schülerinnen und Schüler dieser Lernform diese Schule als nächstgelegene Schule der gewählten Schulform. Dabei sind die Wege der Schülerinnen und Schüler von und zu den Praxisplätzen im Rahmen der Schülerbeförderung wie Wege zur Schule zu behandeln.“

50. In § 72a erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Schulträger sollen im Benehmen mit dem Schülerrat und dem Schulelternrat darauf hinwirken, schultäglich eine warme Vollwertmahlzeit für alle Schülerinnen und Schüler vorzusehen.“

51. In § 74a wird Satz 2 aufgehoben.

52. Dem § 77 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Mitglieder des Landesschülerrats sind auf Antrag für die Teilnahme an dessen Sitzungen freizustellen.“

53. In § 78 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c wird nach den Wörtern „Vertretern der“ das Wort „kommunalen“ eingefügt.

54. In § 81 Abs. 3 wird nach den Worten „Erstattung der“ das Wort „notwendigen“ eingefügt.

55. § 83 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden die Wörter „das Betreuungspersonal“ durch die Wörter „das Assistenz- und Betreuungspersonal“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:
„6. die Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte, soweit diese nach § 44a und § 84 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit § 84 Absatz 3, 1. Halbsatz zur Durchsetzung der Schulpflicht zuständig sind,“
- c) Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden die Nummern 7 bis 10.

56. Die Überschrift zum Zwölften Teil erhält folgende Fassung:

„Datenschutz-, Übergangs- und Schlussvorschriften“.

57. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. als öffentliche Schule oder Schule in freier Trägerschaft nicht der Verpflichtung nach § 84f Abs. 2 Satz 1 nachkommt, die Verarbeitung der Daten nach Maßgabe der §§ 84a bis 84e mittels des von der obersten Schulbehörde vorgegeben landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens vorzunehmen, oder als Schulträger, der das landeseinheitliche IT-gestützte Schulverwaltungsverfahren nicht nutzt, nicht der Verpflichtung nach § 84f Abs. 2 Satz 3 nachkommt, die Daten nach Maßgabe der §§ 84a bis 84e in einem von der obersten Schulbehörde zu bestimmenden Format auf elektronischem Wege zu übermitteln.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „4 bis 7“ durch die Angabe „4 bis 8“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „4 bis 7“ durch die Angabe „4 bis 8“ ersetzt.

58. § 84 a erhält folgende Fassung:

„§ 84a Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Schulen, die Schulbehörden, das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, die Schulträger, die Träger der Schulentwicklungsplanung, , weitere öffentlich-rechtliche oder von diesen anerkannte Stellen sowie die Schüler- und Elternvertretungen dürfen personenbezogene Daten zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule, zur Erfüllung von Fürsorgemaßnahmen oder

Aufgaben der Schulplanung, zu Zwecken der Schulverwaltung, zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Schulorganisation, zur Schulaufsicht, zur Entwicklung der Schulqualität, zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen oder von Schulleistungsuntersuchungen, zur Evaluation oder zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und weiterem an Schulen tätigen Personal verarbeiten. Von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung dürfen insbesondere verarbeitet werden

1. Gesundheitsdaten, soweit dies erforderlich ist, insbesondere
 - a) um den Beginn der Schulpflicht festzustellen,
 - b) um die Aufgaben der Schülerbeförderung erfüllen zu können,
 - c) um der Landesunfallkasse die Erfüllung ihrer Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung zu ermöglichen,
 - d) um Maßnahmen der Gesundheitspflege und Prävention im Sinne des § 38 gewährleisten zu können,
 - e) um die betroffene Person zu schützen,
 - f) um festzustellen, ob ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist,
 - g) um einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festzustellen oder eine solche Unterstützung anzubieten oder zu leisten,
 - h) um festzustellen, ob die Schulpflicht erfüllt wird,
 - i) zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben im Bereich der öffentlichen Gesundheit und des Infektionsschutzes oder
 - j) um die durch Rechtsvorschriften zugewiesene Aufgaben erfüllen zu können;

2. Daten, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen, insbesondere
 - a) soweit dies zur Organisation des Unterrichts erforderlich ist oder
 - b) um die durch Rechtsvorschriften zugewiesene Aufgaben erfüllen zu können;

3. Daten, aus denen die Herkunft hervorgeht, soweit dies erforderlich ist, insbesondere
 - a) um einen Bedarf an Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachkenntnisse, an besonderen Sprachfördermaßnahmen oder an der Erteilung herkunftssprachlichen Unterrichts festzustellen oder eine solche Maßnahme anzubieten oder durchzuführen oder
 - b) um die durch Rechtsvorschriften zugewiesene Aufgaben erfüllen zu können.

Die Berechtigung nach Satz 1 und 2 haben auch die unteren Gesundheitsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 37 und 38 erforderlich ist, und die Träger der Schülerbeförderung, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 71 erforderlich ist. Die unteren Gesundheitsbehörden dürfen für die Gesundheitsberichterstattung gemäß § 11 des Gesundheitsdienstgesetzes die erhobenen medizinischen Daten nach Anonymisierung verarbeiten. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Absätze 2 bis 12 und die §§ 84b bis 84f finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar gilt.

(2) Betroffene, insbesondere die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten, Erziehungsberechtigte schulpflichtig werdender Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch, Erziehungsberechtigte der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen,

Lehrkräfte sowie das sonstige an der Schule tätige Personal sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Betroffene, insbesondere die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte sowie das sonstige pädagogische Personal sind verpflichtet, an Befragungen, Erhebungen und Unterrichtsbeobachtungen im Rahmen der Evaluation sowie an Schulleistungsuntersuchungen gemäß § 11a teilzunehmen, soweit diese von der Schulbehörde oder dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt veranlasst werden. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im Rahmen der Maßnahmen nach Satz 1 die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die nach Satz 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für die in Satz 1 genannten Zwecke verarbeitet werden.

(4) Die Schulen, die Schulbehörden und das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt sind befugt, personenbezogene Daten der Betroffenen, insbesondere der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte sowie der an der schulischen Bildung und Erziehung Beteiligten der jeweiligen Klasse oder Lerngruppe zu verarbeiten, soweit dies im Rahmen des Einsatzes digitaler Lehr- und Lernformen und zur Erreichung der Lernziele erforderlich ist. Dies gilt entsprechend für den Einsatz von digitalen Lehr- und Lernsystemen, wie Videokonferenzsystemen und weiteren Arbeits- und Kommunikationsplattformen. In diesem Rahmen sind die Betroffenen, insbesondere die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte zur Nutzung verpflichtet.

(5) Soweit personenbezogene Daten, auch außerhalb der Schule, verarbeitet werden, sind neben der analogen Datenverarbeitung die für diese Zwecke zur Verfügung gestellten dienstlichen digitalen Endgeräte zu nutzen. Den Schülerinnen und Schülern kann die Nutzung digitaler privater Endgeräte gestattet werden, wenn den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, den sonstigen Informationssicherheitsstandards sowie den Vorgaben des Landes und des Schulträgers entsprochen wird und insbesondere die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff ergriffen werden. Die Gestattung nach Satz 2 hat abhängig von Art und Zweck der Verarbeitung nähere Vorgaben zur Art und Weise der Datenverarbeitung zu enthalten.

(6) Digitale Unterrichtsdokumentationen, wie Klassen- und Notenbücher, können geführt werden, wenn insbesondere sicherstellt ist, dass

1. diese Unterrichtsdokumentationen nur den die jeweiligen Klassen oder Lerngruppen unterrichtenden Personen, der Schulleitung und den durch die Gesamtkonferenz bestimmten Personen zugänglich sind,
2. der Zugang zu diesen Unterrichtsdokumentationen nur mit informationstechnischen Geräten im Sinne des Absatzes 5 erfolgt,
3. der Identitätsnachweis der Nutzerin oder des Nutzers mittels einer Kombination von mindestens zwei verschiedenen und unabhängigen Komponenten erfolgt (Zwei-Faktor-Authentisierung) und
4. die personenbezogenen Daten nicht auf den informationstechnischen Geräten im Sinne des Absatzes 5 oder außerhalb des digitalen Unterrichtsdokumentationssystems gespeichert werden; zulässig sind vorübergehende Speicherungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist, die Funktionsfähigkeit des Systems zu ermöglichen; hierbei ist sicherzustellen, dass bei Beendigung der Verarbeitungstätigkeit eine Löschung dieser Daten erfolgt.

Sofern die personenbezogenen Daten im Auftrag verarbeitet werden, müssen die Voraussetzungen nach Artikel 28 und 29 der Datenschutz-Grundverordnung vorliegen und dürfen der Auftragsverarbeitung im Einzelfall keine besonderen Gründe entgegenstehen.

(7) Die Schulen sind verpflichtet, der zuständigen Schulbehörde die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten zu übermitteln. Die Übermittlung personenbezogener Daten mit Ausnahme von Gesundheitsdaten zwischen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen oder zwischen diesen und anderen öffentlichen Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der anderen öffentlichen Stelle erforderlich ist. Ausbildungsstätten im Rahmen der Bildungsgänge gemäß § 9 Abs. 8a und Träger von Maßnahmen der Berufsorientierung gelten für die Übermittlung erforderlicher personenbezogener Daten als öffentliche Stelle. Die Daten dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen. § 43 Abs. 2 und 3 findet entsprechend Anwendung.

(8) Die Schule darf Daten von Schülerinnen und Schülern im Sinne des § 31 a Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1790), die mit Beendigung der Schule keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben, zu Zwecken der Förderung der beruflichen Ausbildung, insbesondere zur Kontaktaufnahme durch die Agentur für Arbeit gemäß § 31 a Drittes Buch Sozialgesetzbuch, verarbeiten. Zu den in Satz 1 genannten Zwecken dürfen die Daten auch digital an die zuständige Agentur für Arbeit übermittelt werden. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen. Die personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch sechs Monate nach ihrer Erhebung.

(9) Die Übermittlung von Gesundheitsdaten zwischen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen oder zwischen diesen und anderen öffentlichen Stellen ist zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich ist. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen. § 43 Abs. 2 und 3 findet entsprechend Anwendung.

(10) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen ist nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig, es sei denn, die Übermittlung ist zur Rechtsverfolgung insbesondere für Ersatzansprüche erforderlich und überwiegt das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen. § 43 Abs. 2 und 3 findet Anwendung. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen.

(11) Betroffene, insbesondere Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten, Erziehungsberechtigte schulpflichtig werdender Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch, Erziehungsberechtigte der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, Lehrkräfte sowie das sonstige an der Schule tätige Personal haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen. Vom vollendeten 14. Lebensjahr an können Schülerinnen und Schüler die in Satz 1 genannten Rechte ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, soweit die erforderliche Einsichtsfähigkeit gegeben ist. Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt oder versagt werden, wenn der Schutz der Betroffenen dies aus schwerwiegenden Gründen erforderlich macht.

(12) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zur Verarbeitung der Daten zu regeln, insbesondere

1. zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten Betroffener einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Absatz 1 sowie zur Art und Weise der Angabe von personenbezogenen Daten Betroffener gemäß Absatz 2,
2. zur Verarbeitung im Rahmen digitaler Lehr- und Lernformen gemäß Absatz 4
3. zur Verarbeitung, auch außerhalb der Schule, gemäß Absatz 5 und in digitalen Unterrichtsdokumentationen gemäß Absatz 6,
4. zur Datenübermittlung,
5. zur Datensicherheit,
6. zur digitalen Datenverarbeitung,
7. die Zuordnung der Datenverarbeitungsgeräte zu der jeweils befugten Stelle und
8. die Einschränkung und Versagung der Einsichtnahme und Auskunft nach Absatz 11 Satz 3.

(13) Die Absätze 1 bis 12 gelten für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend.“

59. § 84b wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für Gesetzesvorhaben und für Zwecke der Planung, nicht jedoch für die Regelung von Einzelfällen, darf das für Statistik zuständige Landesamt der obersten Schulbehörde Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch soweit die Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

60. § 84 c wird aufgehoben.

61. § 84 f erhält folgende Fassung:

„§ 84f

IT-gestützte Fachverfahren

(1) Die oberste Schulbehörde kann IT-gestützte Fachverfahren landesweit und auch landeseinheitlich einrichten.

(2) Die öffentlichen Schulen und die Schulen in freier Trägerschaft sind verpflichtet, die Verarbeitung der Daten nach Maßgabe der §§ 84a bis 84e mittels von der obersten Schulbehörde vorgegebenen landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahren vorzunehmen. Die Schulbehörden, das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, das für Statistik zuständige Landesamt, die Schulträger, die Träger der Schülerbeförderung, die Träger der Schulentwicklungsplanung und die unteren Gesundheitsbehörden sind berechtigt, landeseinheitliche IT-gestützte Schulverwaltungsverfahren für die Verarbeitung der Daten nach Maßgabe der §§ 84a bis 84e zu nutzen. Schulträger, die landeseinheitliche IT-

gestützte Schulverwaltungsverfahren nicht nutzen, haben die Daten nach Maßgabe der §§ 84a bis 84e in einem von der obersten Schulbehörde zu bestimmenden Format auf elektronischem Wege zu übermitteln.

(3) In dem landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahren Bildungsmanagementsystem Sachsen-Anhalt wird für jedes schulpflichtig werdende Kind sowie für jede schulpflichtige Schülerin und jeden schulpflichtigen Schüler als Hilfsmerkmal eine landeseindeutige Schülernummer festgelegt, die für die gesamte schulische Laufbahn im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugeordnet bleibt.

(4) Schülerinnen und Schüler aus beruflich reisenden Familien, deren Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte sowie die jeweilige Stammschule und Stützpunktschulen sind verpflichtet, ein von der obersten Schulbehörde vorgegebenes IT-gestütztes Fachverfahren für die Verarbeitung der Daten nach Maßgabe der §§ 84a bis 84e zu nutzen.

(5) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen zu treffen

1. zur einheitlichen Nutzung der IT-gestützten Fachverfahren durch die Schulen,
2. zur Vergabe, Reichweite und Begrenzung von Zugriffsrechten und
3. zu weiteren Maßnahmen zur organisatorischen und technischen Gewährleistung der Zweckbindung.“

62. In § 84 g wird der Angabe „§ 18 f Abs. 4“ die Angabe „§ 10 b,“ vorangestellt und nach dem Wort „Sachsen-Anhalt“ werden die Wörter „sowie das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung im Sinne von Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 17 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt“ eingefügt.

63. § 86a erhält folgende Fassung:

„§ 86a
Übergangsregelung zu § 70

Für Schülerinnen und Schüler, für die bisher Gastschulbeiträge geleistet wurden, sind diese noch für zwei weitere Schuljahre nach Inkrafttreten des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu leisten.“

64. § 86b erhält folgende Fassung:

„§ 86b
Übergangsregelung zu § 5b

Bestehende Gemeinschaftsschulen der Organisationsformen

1. ohne eigene gymnasiale Oberstufe in Kooperation mit dem Erwerb des Abiturs nach 12 Schulbesuchsjahren,
2. ohne eigene gymnasiale Oberstufe mit dem Erwerb des Abiturs nach 13 Schulbesuchsjahren und nicht in Kooperation mit einem Beruflichen Gymnasium oder
3. mit eigener gymnasialer Oberstufe mit dem Erwerb des Abiturs nach 12 Schulbesuchsjahren

können spätestens bis zum Ende des Schuljahres 2027/2028 weitergeführt werden. Das Konzept gemäß § 5b Abs. 3 ist bis dahin entsprechend anzupassen und der Schulbehörde vorzulegen.“

65. § 86 d wird aufgehoben.

66. § 87 wird aufgehoben.

§ 2

Das für Schulwesen zuständige Ministerium kann den Wortlaut des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt bekannt machen.

§ 3

§ 84 Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. LSA S. 205, ber. 491) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2019 (GVBl. LSA S. 180) wird wie folgt geändert:

- a.) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
„3. Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten,“
- b.) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

§ 4

Die laufende Nummer 111 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2012, zuletzt geändert durch ... [Aufgrund der häufigen Änderungen ergeht folgende Bitte an den GBD: Bitte hier die letzte Änderung eintragen] wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifstelle 2.3 wird die Angabe „§ 18d Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 18d Abs. 1, 2 und 3“ ersetzt.
2. Nach Tarifstelle 5.2 wird folgende Tarifstelle 6 angefügt:
„6 Antrag auf Wechsel des Schulbezirks oder des Schuleinzugsbereichs gemäß § 41 Abs. 1 oder 2 40 bis 80“.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.